

Satzung für die Benutzung der Büchereien der Stadt Stadtbergen (Büchereisatzung)

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Die Stadt Stadtbergen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung:

§ 1 Widmung

- 1) Die Stadt Stadtbergen betreibt eine Bücherei mit Ausgabestellen in Leitershofen, Laubenweg 1 und in Stadtbergen, Sonnenstraße 7 als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Bücherei dient der Leseförderung, Ausbildung, der Weiterbildung und Information, der Berufsausübung, Treffpunkt und der Freizeitgestaltung der Bürger.

§ 2 Benutzerkreis

- 1) Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bücherei zu nutzen.
- 2) Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen und Bestände besondere Anordnungen erlassen.
- 3) Personen, in deren Wohnungen eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Bücherei für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.
- 4) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können Kinder und Jugendliche von der Benutzung der Erwachsenenbücherei nach der Entscheidung der Büchereileitung ausgeschlossen werden.

§ 3 Anmeldung

- 1) Jeder Benutzer meldet sich grundsätzlich persönlich an. Dabei ist jeweils ein Nachweis über die Identität des Benutzers (Personalausweis oder vergleichbares) zu verlangen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet.
- 2) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadt Stadtbergen bleibt. Ehegatten können einen Partnerausweis erhalten. Jede Wohnungs- und Namensänderung ist unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Der Verlust des Benutzerausweises ist dem Büchereipersonal unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Bücherei es verlangt.

§ 4 Medien

Medien im Sinne der Bestimmung dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung sind Printmedien (Bücher, Zeitschriften/Zeitungen) sowie Nichtbuchmedien (Tonträger, Filme, Spiele und andere Non-Book-Medien) und Leihgeräte.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 1) Die Ausleihe der Medien erfolgt in der Regel nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- 2) Die Büchereileitung kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von Medien auf die Benutzung in der Bücherei beschränken. Nicht entlehbare Medien können ausschließlich in den Räumen der Bücherei benutzt werden. Für Leihgeräte gelten die in der Bücherei bekannt gegebenen Leihbedingungen.
- 3) Die Anzahl der Medien, die an die Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
- 4) Die entlehbaren Medienarten unterliegen folgenden Leihfristen:

- Bücher	4 Wochen
- Zeitschriften, Tonträger, Filme, Spiele	14 Tage
- 5) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- 6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Diese werden 3 Öffnungstage zur Abholung bereitgehalten.
- 7) Die Büchereileitung ist bei Bedarf berechtigt, entlehene Medien vorzeitig zurückzufordern, wenn dies in Folge eines nicht vorhersehbaren Umstandes erforderlich wird.
- 8) Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist verboten.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Nicht im Bestand vorhandene Medien können über Fernleihe im Bayerischen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gebührenpflichtig besorgt werden. Die Gebühr wird bei erfolgreicher Bestellung fällig.

§ 7 Behandlung der entlehnenen Medien

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen oder in den Räumen der Bücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Randvermerke und Unterstreichungen gelten als Beschädigungen.
- 2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwaig vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Der Verlust entlehener Medien ist unverzüglich dem Büchereipersonal zu melden.
- 4) Entlehene audiovisuelle und digitale Medien dürfen nicht vervielfältigt werden. Die jeweils geltenden Urheberrechtsgesetze sind zu beachten. Der Benutzer ist zum Ersatz eines durch eine unerlaubte Vervielfältigung entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8 Haftung

- 1) Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.
- 2) Art und Höhe des Schadensersatzes richten sich nach dem Grad der Beschädigung (z. B. Randvermerke, Unterstreichungen, Flecken, fehlende Seiten oder Ähnliches). Die Festsetzung erfolgt durch die Büchereileitung. Je nach Schadensumfang kann bis zum Wiederbeschaffungspreis oder, wenn nicht möglich, der ursprüngliche Kaufpreis verlangt werden. Dies gilt auch im Falle des Verlusts des Mediums.
- 3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- 4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Medien, Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entsteht. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
- 5) Die Nutzer können in der Bücherei Stadtbergen Fotokopien und Ausdrucke erstellen. Für die Beachtung des Urheberrechts sind allein die Nutzer verantwortlich.

§ 9 Gebühren

Anfallende Gebühren werden nach der Gebührensatzung für die Büchereien der Stadt Stadtbergen erhoben.

§ 10 Hausordnung

- 1) Die Leitung der Bücherei, sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter, üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Jeder Nutzer hat sich in den Räumen der Bücherei so zu verhalten, dass andere nicht gestört, beeinträchtigt oder behindert werden.
- 3) Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet. Vom Verbot des Essens und Trinkens ist der Bereich des Lesecafés ausgenommen.
- 4) Tiere sind in den Räumen der Bücherei verboten.
- 5) Vor Verlassen der Büchereiräume sind auf Verlangen des Büchereipersonals Taschen und Mappen zu öffnen.
- 6) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Bücherei auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen oder nach wiederholten Ausschlüssen auf Zeit, auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 12 Veranstaltungen

- 1) Das Besuchen von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Bücherei steht grundsätzlich jedem offen.

- 2) Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Bücherei keine Betreuung bzw. Aufsicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.

§ 13 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- 1) PCs, Tablets und das WLAN stehen grundsätzlich allen Nutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der PCs und Tablets kann von der Büchereileitung festgelegt werden. Die Benutzung der PCs und Tablets kann nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.
- 2) Die Bücherei übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- 3) Die Bücherei haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer.
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzer und Internetdienstleistern.
 - für Schäden, die Nutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen.
 - für Schäden, die Nutzern durch die Benutzung der Büchereihardware und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen.
 - für Schäden, die Nutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- 4) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereit gestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- 5) Die Nutzer verpflichten sich:
 - gesetzliche Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den IT-Arbeitsplätzen sowie über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien oder Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren.
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen.
 - bei Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
 - das Empfangen, Lesen, Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- 6) Es ist nicht gestattet:
 - Änderungen an der Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen.
 - technische Störungen selbstständig zu beheben.
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz auf der Büchereihardware zu installieren oder zu speichern.
 - über die Büchereihardware kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.
 - über die Büchereihardware Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Stadtbergen vom 24.06.1998, zuletzt geändert am 09.09.2006, außer Kraft.

Stadtbergen, 29.01.2024

Stadt Stadtbergen

Paulus Metz
.....

Paulus Metz

Erster Bürgermeister



